

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Prüfungsausschuß“ wird durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Das Wort „Mitarbeiter“ wird durch die Wörter „Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

- i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Das Wort „Prüfungsausschuß“ wird durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsführer“ werden die Wörter „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt und die Wörter „in seinem“ durch die Wörter „im eigenen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „(AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung“ gestrichen.

8. § 8 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ und die Wörter „der §§ 2 und 3“ durch die Angabe „von § 3“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „unter Leitung des“ die Wörter „oder der“ eingefügt und das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

- c) Die Absätze 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

- e) Absatz 7 wird aufgehoben.

- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wörter „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt.

- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Verlangen des“ die Wörter „oder der“ eingefügt.

- h) Absatz 10 wird aufgehoben.

10. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

11. Der bisherige § 12 wird § 10 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Abschluß“ jeweils durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

12. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt IV und das Wort „Schlußvorschriften“ wird durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

13. Der bisherige § 19 wird § 11 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, des § 24 Absatz 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
2. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz auf Grund des § 9 Absatz 6 Nummer 2 und Absatz 7 sowie des § 10 Satz 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732) unter Berücksichtigung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), und des § 60 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), der durch Artikel IV des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) eingefügt worden ist.

Düsseldorf, den 1. September 2015

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Johannes Remmel

– GV. NRW. 2015 S. 628

## 792

### Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein- Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)

Vom 1. September 2015

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Änderungsbefehl 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In befriedeten Bezirken dürfen die im Sinne von Absatz 3 sachkundigen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren sachkundige Beauftragte unter Beachtung der jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften jederzeit Wildkaninchen fangen oder töten und sich an-

eigenen. Für den Gebrauch von Schusswaffen ist eine Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 erforderlich.“

- b) Im Änderungsbefehl 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff wird vor dem Wort „entgegen“ die Angabe „5.“ eingefügt.
2. In Artikel 2 Nummer 19 werden in § 36 die Wörter „§ 55 Absatz 2 Nummer 9 LJG-NRW“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 2 Nummer 8 LJG-NRW“ ersetzt.

Düsseldorf, den 1. September 2015

Ministerium  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. W o i k e

– GV. NRW. 2015 S. 629

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
und die Vergabe von Studienplätzen  
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen zum  
Studienjahr 2015/2016  
Vom 4. September 2015**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

**Artikel 1**

Die Anlagen 1 bis 4 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2015/2016 vom 24. August 2015 (GV. NRW. S. 576) erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 2015

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e